

## Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten

Wasserforum Regensburg, 09.05.2018

Entwurf LfL, geändert durch Dr. Kremb, GLF  
Regierung der Oberpfalz



LfL Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Johanna Schöber

## Gliederung

- **Rechtsgrundlagen, Definition**
- **Verfahrensablauf, -voraussetzungen**
- **Beispiele**
- **Links und Literatur**
- **Fazit**



## Rechtliche Vorgaben: Europäische Union

- Seit 1987 ist mit der Einheitlichen Europäischen Akte die Umweltpolitik offizieller Bestandteil der EU-Gesetzgebung
- Es gilt das Vorsorge-, Ursprungs- und Verursacherprinzip
- Die EU Gesetzgebung folgt dem Subsidiaritätsprinzip
- Gesetze, die den Wasserschutz betreffen:
  - Grundwasserrichtlinie (*fortgeführt durch GW-Tochterraichtlinie*)
  - Klärschlammrichtlinie (*Begrenzung der Schwermetallfracht*)
  - Nitratrichtlinie (*max. 170 kg N /ha/Jahr*)
  - Pflanzenschutzmittelrichtlinie (*EU-weit gültige Positivliste PSM*)
  - Wasserrahmenrichtlinie (*guter Zustand aller Gewässer bis 2015*)
  - Cross Compliance (*Direktzahlungen gegen Gesetzestreue*)
  - Grundwasser-Tochterraichtlinie (*konkretisiert WRRL*)

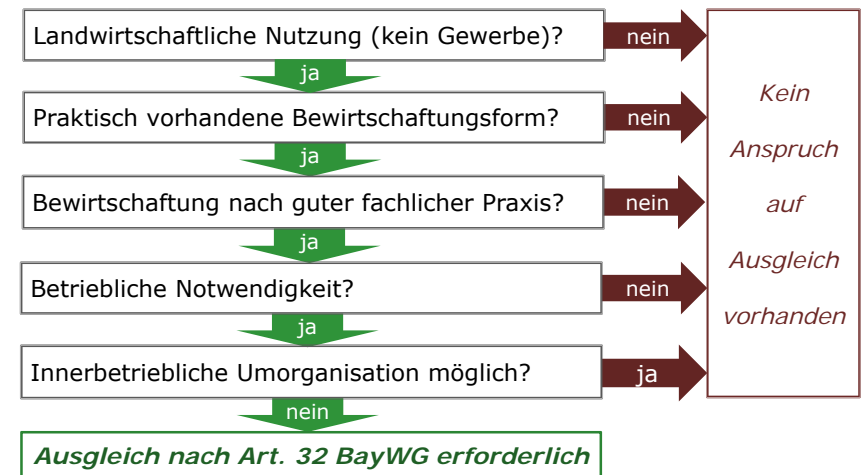
## Rechtliche Vorgaben: Bund und Land

- EU-Richtlinien erfordern (im Gegensatz zu Verordnungen) einer nationalen Umsetzung
- Bund & Länder: im Bereich des Wasserhaushaltes konkurrierende Gesetzgebung/Abweichungsbefugnis
- Rechtsgrundlagen auf Bundesebene:
  - Wasserhaushaltsgesetz (*Wasserschutzgebiete, Ausgleich*)
  - Grundwasserverordnung (*Grundwasser-Überwachung und Verbesserung*)
  - Klärschlammverordnung (*Grenzwerte, Verbot in WSGs*)
  - Pflanzenschutzanwendungsverordnung (*Verbot wassergefährdender PSM*)
  - Pflanzenschutzgesetz (*regelt Verwendung von PSM in WSGs*)
  - Düngeverordnung (*regelt Lagerkapazitäten für Gülle, Sperrfristen*)
  - Direktzahlungsverpflichtungenverordnung (*Cross Compliance*)
- Rechtsgrundlagen auf Landesebene:
  - Bayerisches Wassergesetz (*Wasserschutzgebiete, Ausgleichszahlungen*)
  - **Neu AwSV** (*Bauliche Einrichtungen für wassergefährdende Stoffe*)

## Abgrenzung des Begriffes „Ausgleichszahlung“

- **Entschädigung** = Einmalige Zahlung zum Ausgleich von Nutzungs-  
verboten und – einschränkungen, die einer **Enteignung**  
gleich kommen  
-> beschränkt auf Ausnahmefälle
- **Prämie** = **freiwillige Zahlung**, um das Eintreten eines bestimmten  
Ereignisses (z. B. *niedrigere Düngung*) oder das Erreichen im Vorfeld  
definierter Ziele (z. B. *niedriger N-min*) zu honorieren.  
-> für freiwillige Leistungen  
-> Grundlage: privatrechtlicher Vertrag
- **Ausgleichsleistung** = **Jährliche Zahlung** zum Ausgleich  
wirtschaftlicher Nachteile, die durch die Einhaltung höherer  
Anforderungen an die (Boden-)bewirtschaftung entstehen und damit die  
*ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung* einschränken.  
-> für per Gesetz erbrachte Sonderleistungen  
-> Grundlage: BayWG Art. 57 in Verbindung mit WHG Art. 52

## Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung



## Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung

### KULAP/VNP Auflagenüberschneidung mit WSG-VO:

- eine Doppelförderung (Gewährung einer Ausgleichszahlung für  
identische Auflagen von zwei Seiten) ist nicht zulässig
- *Beispiel: keine Förderung der Winterbegrünung nach KULAP (B35/36,  
alt: A 32), wenn laut Schutzgebietsverordnung auf den Ackerflächen  
eine ganzjährige Bodenbedeckung gefordert ist.*
- Bei Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Vorgaben  
einer Wasserschutzgebietsverordnung dürfen die betroffenen Flächen  
grundsätzlich nicht durch KULAP/VNP-Maßnahmen mit  
(teil)identischen überschneidungsrelevanten Auflagen gefördert werden
- **Vorrangig ausgleichspflichtig im WSG ist der Wasserversorger**
- **Ausnahme: Greening-Verpflichtungen**

- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankauf-  
geförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege  
und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayeri-  
schen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasser-  
schutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“  
**scheidet eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bei**  
(Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Ver-  
pflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung  
bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der  
Zweckbindungsfrist) **aus**. Entsprechende Flächen sind im  
FNN mit **B02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche an-  
kaufsfördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche ab-  
zuklären.
- **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschrän-  
kungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen)  
stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen.  
Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinba-  
rungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasser-  
schutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasser-  
schutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge  
der Wasserwirtschaftsverwaltung.

## Kulap – Auflagenüberschneidung mit Kooperationen oder WSG-Auflagen

### • Auflagenüberschneidung:

- AUM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft.  
**Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken.** Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden.  
**Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der AUM und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich.**

## Kulap – Auflagenüberschneidung

- Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:
  - Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneueordnung (Flurbereinigung)“ **scheidet eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung** bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) **aus**. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsfördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.

## Kulap – Auflagenüberschneidung

- Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:
  - **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen.

**Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.**

## Ablauf des Ausgleichsverfahrens nach BayWG

### Ablauf des Ausgleichsverfahrens:

- Beantragung der Ausgleichsleistungen durch den Bewirtschafter beim Ausgleichsverpflichteten (i.d.R. Wasserversorger)
- Der Antragsteller gibt dabei an, welche Anordnungen der Schutzgebietsverordnung die ordnungsgemäße ldw. Nutzung beschränken. Für den Fall, dass höhere oder zusätzliche Ausgleichszahlungen gefordert werden als in den Empfehlungen vorgesehen sind, sind diese zu begründen.
- Die Ausgleichszahlung wird dem Bewirtschafter, soweit nicht anders vereinbart, bis zum 10.01 des Folgejahres überwiesen.

### Falls keine Einigung zustande kommt:

... ist von der Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Schlichtungstermin durchzuführen.

### Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

(...) <sup>2</sup> Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. <sup>3</sup> **Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile**

1. **durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder**
2. **durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von dritten Personen ausgeglichen werden.**

### Sonstiges:

- Ausgleichsberechtigter ist der Nutzer des Grundstückes, sei es als Eigentümer oder als Pächter
- Ansprüche auf Ausgleich erlöschen nach 3 Jahren
- Eine Verzinsung der Ansprüche erfolgt nicht
- **Eine Festlegung einer auf mehrere Jahre festgelegten Pauschale ist möglich, damit entfällt die jährliche Antragstellung (evtl. wertgesichert durch Preisgleitklausel)**

### Alternative:

**Freiwillige Vereinbarungen auf privatrechtlicher Basis zwischen Wasserversorgern und Landwirten mit für alle Betriebe einheitlichen Zahlungen. Dabei können auch Maßnahmen auf Grundstücken außerhalb des WSG gefördert werden und Maßnahmen, die über die Auflagen der WSG-VO hinausgehen.**

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge



## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

### Inhalt der LfL-Empfehlungen:

Ausgleichsbeträge für Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftungsauflagen in Schutzgebieten als Anhaltspunkte für die Beteiligten.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen nach Muster-WSG-VO werden behandelt:

- Ganzjähriges oder zeitlich eingeschränktes Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche oder Festmist (Tabellen 1 und 2)
- Verbot des Anbaus von Silo- und Körnermais (Tabellen 3, 4 und 5)
- Gebot der ganzjährigen Bodenbedeckung (Tabelle 6)
- Gebot der Grünlandnutzung (Tabelle 7)

### Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten

<b>1. Einschränkung bei der Flächenintensität</b> .....	<b>3</b>
1.1 Düngebeschränkungen .....	3
1.1.1 Ganzjähriges Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche oder Festmist .....	3
1.1.2 Zeitlich eingeschränktes Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist oder sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern .....	6
1.1.3 Ausbringungsbeschränkungen für Klärschlamm und Komposte .....	6
1.2 Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel .....	7
1.3 Berechnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen und Beschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung .....	7

<b>2. Verbot beziehungsweise Gebot bestimmter Bodennutzungsverfahren</b> .....	<b>7</b>
2.1 Anbauverbot bestimmter Fruchtarten .....	7
2.1.1 Ausgleichsbeträge bei Verbot des Anbaus von Körnermais und Mais für Biogasanlagen .....	7
2.1.2 Ausgleichsbeträge bei Verbot von Silomais in Schutzgebieten .....	8
2.2 Gebot der ganzjährigen Bodenbedeckung .....	9
2.3 Gebot der Grünlandnutzung .....	10
2.4 Freilandtierhaltung .....	12
2.5 Verbot der Beweidung .....	12

<b>3. Verbot der Lagerung bestimmter Stoffe außerhalb ortsfester Anlagen</b> .....	<b>12</b>
<b>4. Verbot der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen; Beseitigung und Nutzungsuntersagung von bestandsgeschützten baulichen Anlagen</b> .....	<b>12</b>
4.1 Verbot, Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern .....	12
4.2 Verbot, befestigte Dungstätten oder Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft oder ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern .....	13
4.3 Beseitigung oder Untersagung der Benutzung bestehender Anlagen .....	13
<b>5. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf Flächen im Schutzgebiet</b> .....	<b>13</b>
<b>6. Ausgleichsleistungen und Greening</b> .....	<b>13</b>

#### Anhang:

- Anlage 1: Deckungsbeiträge für Marktfruchtbauprodukte
- Anlage 2: Deckungsbeiträge für Futterbauprodukte
- Anlage 3: Auszug zugrunde gelegter Preisannahmen
- Anlage 4: Auszug Rechtsgrundlagen

- **Berechnung:**  

$$\text{Ausgleichsbetrag} = \text{Deckungsbeitrag ohne wirtschaftliche Einschränkungen} - \text{Deckungsbeitrag mit wirtschaftlichen Einschränkungen}$$
- **Zu beachten:**
  - Evtl. frei werdende Arbeitsstunden werden bei der Berechnung der Empfehlungen nicht angerechnet, da diese im Betrieb meist nicht sinnvoll verwertet werden können.
  - **In der Praxis entstehende Lohnkosten können über die in den Pauschalen zugrunde gelegten mittleren Lohnkosten hinausgehen z.B. durch zusätzliche Wege- und Rüstzeiten im Falle kleiner Parzellen.**

## Methodik und Datengrundlage der LfL-Empfehlungen

### • Datengrundlage:

- INVEKOS-Daten (nicht öffentlich): Viehbestände und Nutzungen aus dem Mehrfachantrag und der HIT Erstellung von bayertypischen Muster-Fruchtfolgen und Errechnung einer Bayern-Mischgülle
- Landesamt für Statistik (Sonderauswertung): Allgemeine Ertragsentwicklung (Verwendung des 5jährigen Mittels)
- Deckungsbeiträge (Internet): LfL Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten, 5-jähriges Mittel
- KTBL-Daten (Internet, mittlerweile kostenfreier Zugang): Bewertung von Arbeitsvorgängen und Positionen
- Eigene LfL- Erhebungen (nicht öffentlich): Marktpreise von Saatgut und Düngemitteln, 5-jähriges Mittel
- Düngeverordnung: Nährstofffracht je GV je Tierart, Grenzwerte Gülleausbringung

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

### Berechnungsgrundlagen und Annahmen in Tabelle 1:

- Anfallende Güllemenge wird auf die Flächen außerhalb des Schutzgebietes verteilt bis zur Grenze von 170 kg N/ha/Jahr.
- **Neue DüV: Evtl. greifen die Grenzen schon früher aufgrund der Düngedarfbsberechnung je nach Kultur! (GLF)**
- Die darüber hinaus gehende Menge wird abgegeben und dafür Mineraldünger zugekauft.
- Güllemenge je GV wird je nach Acker- oder Grünland differenziert nach dort vorherrschender Viehart betrachtet.

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

### Berechnungsgrundlagen und Annahmen in Tabelle 1:

- **Ausgleichsbetrag** = Kosten Mineraldünger  
+ Kosten Mineraldüngerausbringung  
- Maschinenkosten Gülleausbringung
- Nicht enthalten sind höhere Transportkosten für die Gülleausbringung auf entlegene Flächen -> **Tabelle 2**

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

### Beispiel für die Verwendung der Tabelle 1:

Ein Mastbetrieb mit 50 ha hoch ertragsfähigem Acker- und Grünland besitzt 90 GV und liegt mit 3,2 ha Grünland und 8,5 ha Ackerland in einem Wasserschutzgebiet **in Zone II**  
Auf diesen hoch ertragsfähigen Flächen darf ganzjährig kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

### Beispiel für die Verwendung der Tabelle 1:

Ein Mastbetrieb mit 50 ha hoch ertragsfähigem Acker- und Grünland besitzt 90 GV und liegt mit 3,2 ha Grünland und 8,5 ha Ackerland in einem Wasserschutzgebiet **in Zone II**.

Auf diesen hoch ertragsfähigen Flächen darf ganzjährig kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.

-> GV-Besatz =  $90\text{GV}/50\text{ha} = 1,8\text{GV}/\text{ha}$

-> Flächenanteil im WSG =  $(3,2\text{ ha} + 8,5\text{ ha})/50\text{ha} * 100 = 23,4\%$

-> **Ausgleichsleistung laut Tabelle 1: Beträge aus den Zellen**

„GV-Besatz ab 1,5“ und „Flächenanteil 20%“ verwenden:

$3,2 * 87,02\text{ € (Grünland)} + 8,5 * 67,56\text{ € (Acker)} = 852,72\text{ €/Jahr}$

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

### Beispiel für die Verwendung der Tabelle 2:

- Der vorhergehende Betrieb besitzt ein 3 ha großes Feldstück in 5 km Entfernung, welches durch die innerbetriebliche Umverteilung des Wirtschaftsdüngers nun mit  $28,1\text{ m}^3/\text{ha}$  Gülle gedüngt wird.

=> Laut Tabelle stehen ihm damit

$3 * 36,76\text{ €} = 110,28\text{ € pro Jahr}$

für die erhöhten Transportkosten zu.

### Berechnungsgrundlagen und Annahmen in Tabelle 2:

- Kostenänderung der Gülleausbringung (Entfernung alt/Entfernung neu) abzüglich der Kostenänderung der Mineraldüngerausbringung (unter Berücksichtigung von Arbeitszeiten und Maschinenkosten)
- Pro zusätzlichen Kilometer werden damit **0,25 Euro/cbm** veranschlagt.

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

### • Sonderfall Klärschlamm, Kompost und Gärreste aus betriebsfremden Anlagen:

Generell: keine betriebliche Notwendigkeit zur Ausbringung, daher kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen

**Ausnahme: Ausbringung von Gärresten im den gelieferten Substraten entsprechenden Umfang.**

- > Ermittlung der anfallenden Menge und Nährstoffgehalte von Gärresten ausgehend von gelieferten Substraten
- > bei im Wesentlichen gleichen Nährstoffgehalten Verwendung der Tabelle 1 für Wirtschaftsdünger möglich
- > anderenfalls zunächst näherungsweise Berechnung der nährstoffäquivalenten Menge vornehmen

**Problem: z.B. Kompostverzicht erhöht die Kosten für Humusaufbau durch Zwischenfrüchte (GLF)**

## LfL-Rechner: Biogasgärreste

<b>NawaRo grün</b> <input type="checkbox"/> t Wiesengras grün <input type="checkbox"/> t Grünroggen Ährenschr. <input type="checkbox"/> t Grünmais Teigreife <input type="checkbox"/> t Raps grün blattreich <input type="checkbox"/> t Raps grün stengelreich <input type="checkbox"/> t Sonnenblumen grün Beg. Bl. <input type="checkbox"/> t Zuckerrübenblatt <input type="checkbox"/> t Weidelgras 1.S. Ährenschr. <input type="checkbox"/> t Weidelgr. 2.u.folg.S. Ährenschr. <input type="checkbox"/> t Zuckerrübe grün <input type="checkbox"/> t Sudangras grün	<b>NawaRo Körner</b> <input type="checkbox"/> t Gerste zweizeilig <input type="checkbox"/> t Gerste mehrzeilig <input type="checkbox"/> t Hafer <input type="checkbox"/> t Roggen <input type="checkbox"/> t Triticale <input type="checkbox"/> t Weizen <input type="checkbox"/> t Maiskörner
<b>NawaRo Silagen</b> <input type="checkbox"/> t Grassilage <input type="checkbox"/> t GPS Getreide mittl. Körnerant. <input type="checkbox"/> t Maissilage <input type="checkbox"/> t CCM 3,5% Rfas <input type="checkbox"/> t Weidelgrassilage Ährenschr. <input type="checkbox"/> t Sudangras siliert	<b>Tierische organische Dünger</b> <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> Milchviehgülle (Grünland) <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> Milchviehgülle (Acker) <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> Mastbullengülle <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> Mastschweingülle Stand. <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> Mastschweingülle N,P-reduz. <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> Zuchtsauengülle Stand. <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> Zuchtsauengülle N-,P-reduz. <input type="checkbox"/> t Hühnermist <input type="checkbox"/> t Hühnerkot <input type="checkbox"/> t Putenmist
<b>NawaRo getrocknet</b> Mehr in Gesamt-Liste	<b>Sonstige organische Dünger</b> Mehr in Gesamt-Liste Produkte aus der Lebensmittel- und Bioenergieproduktion Mehr in Gesamt-Liste
<input type="button" value="Eingaben löschen"/> <input type="button" value="Gesamt-Liste"/>	<input type="button" value="Berechnen"/>

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

- **Berechnungsgrundlage in Tabelle 7:**

Der Ausgleichsbetrag berechnet sich aus der Differenz der Nutzung mit und ohne Gebot der Grünlandbewirtschaftung, ausschlaggebend ist dabei der bisherige Anteil an Intensivkulturen und die Verwertbarkeit des Grüngutes als Futter.

- **Beispiel für die Verwendung der Tabelle 7:**

Ein Betrieb ohne Hackfrüchte baut bisher auf 40% seiner Flächen Silomais an. 4 ha auf einem mittleren Standort im Wasserschutzgebiet werden nun als Grünland genutzt, der Aufwuchs wird als Heu verkauft und der fehlende Silomais zugekauft.

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

- **Beispiel:** Ein Betrieb ohne Hackfrüchte baut bisher auf 40% seiner Flächen Silomais an. 4 ha auf einem mittleren Standort im Wasserschutzgebiet werden nun als Grünland genutzt, der Aufwuchs wird als Heu verkauft und der fehlende Silomais zugekauft.

$$\text{Ausgleichsbetrag} = 4 * 467 \text{ €} = 1868 \text{ €/Jahr}$$

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

- **Beispiel:** Ein Betrieb ohne Hackfrüchte baut bisher auf 40% seiner Flächen Silomais an. 4 ha auf einem mittleren Standort im Wasserschutzgebiet werden nun als Grünland genutzt, der Aufwuchs wird als Heu verkauft und der fehlende Silomais zugekauft.

$$\text{Ausgleichsbetrag} = 4 * 467 \text{ €} = 1868 \text{ €/Jahr}$$

Leider wird die Versorgung mit Maissilage immer schwieriger, da der benachbarte Landwirt seine Biogasanlage erweitert. Der Betrieb beschließt, Grassilage mit zugekauftem Kraftfutter zu verfüttern und den Überschuss als Heu zu verkaufen.

## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

- **Beispiel:** Ein Betrieb ohne Hackfrüchte baut bisher auf 40% seiner Flächen Silomais an. 4 ha auf einem mittleren Standort im Wasserschutzgebiet werden nun als Grünland genutzt, der Aufwuchs wird als Heu verkauft und der fehlende Silomais zugekauft.

$$\text{Ausgleichsbetrag} = 4 * 467 \text{ €} = 1868 \text{ €/Jahr}$$

Leider wird die Versorgung mit Maissilage immer schwieriger, da der benachbarte Landwirt seine Biogasanlage erweitert. Der Betrieb beschließt daher, statt dessen Grassilage mit zugekauftem Kraftfutter zu verfüttern und den Grasüberschuss weiterhin als Heu zu verkaufen.

$$\text{Ausgleichsbetrag} = 4 * 692 \text{ €} = 2768 \text{ €/Jahr}$$



## LfL-Tabellen mit Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

---

- **Verwendungsmöglichkeiten der Tabellen:**
  - wenn einzelne Flächen eines Betriebes betroffen sind
  - bei Auflagen nach Muster-WSG-VO
- **Einzelfallbezogene Berechnungen sind erforderlich für:**
  - **Betriebe, die mit dem Großteil oder allen Flächen in einem WSG liegen**
  - von Muster-WSG-VO abweichenden Auflagen

## Arbeitshilfen

---

- Arbeitshilfen für Stellungnahmen bei Ausweisung von /Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten:

Intranet -> Themenkatalog -> Hoheitsvollzug -> Stellungnahmen -> Materialsammlung -> Wasser- und Gewässerschutz

## Datengrundlagen

---

- **LfL-Leitfaden für die Düngung von Acker- und Grünland** (Nov. 2012):  
URL: <http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031924/> [27.09.2017]
- **LfL: Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz** (2009): URL:  
<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040128/index.php>  
[27.09.2017]
- **KTBL-Datensammlung**, z.B. Feldarbeitsrechner oder Maschinenkostenrechner:  
URL: <https://www.ktbl.de/online-anwendungen0/> [27.09.2017]

## Weiterführende Links

---

- Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura: **Beispielvertrag für freiwillige Vereinbarungen** (2011): URL: <http://www.trinkwasserschutz-oberpfaelzer-jura.de/content/vereinbarungen/nutzungskonzept.php?navid=34> [27.09.2017]
- TUM-Studie zur Wertänderung von Grundstücken in Wasserschutzgebieten:  
<http://www.magix-website.com/mppo13/50/B4A/B4A7907044B311E087CAB5DC54913590.pdf> [27.09.2017]

## Weiterführende Links

- **Trinkwasserschutzgebiete, Muster-Wasserschutzgebietsverordnung:** Bayerisches Landesamt für Umwelt. URL: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/index.htm> [27.09.2017]
- StMELF: Broschüre **Cross Compliance** (2017): [https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere\\_cross\\_compliance.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere_cross_compliance.pdf) [27.09.2017]
- StMELF Merkblätter und Formulare **KULAP**: URL: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001007/> [27.09.2017]

## Literatur

- LfL 2009: **Landwirtschaft und Gewässerschutz: Möglichkeiten - Grenzen – Kosten**. Tagungsband der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zum 7 Kulturlandschaftstag am 18.02.2009 in Freising-Weißenstephan. ISSN 1611-4159, URL: [http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/schriftenreihe/p\\_34004.pdf](http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/schriftenreihe/p_34004.pdf) [27.09.2017]
- Frede H.-G., Dabbert, S. (Hrsg.) 1999: **Handbuch zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft**. Ecomed 1999, ISBN 3-609-65272-1

## Fazit:

- **Rechtsanspruch aus Ausgleichleistungen besteht**
- **LfL-Tabellen bieten Hilfestellung**
- **Einzelbetriebliche Härten bedürfen spezieller Berechnungen**
- **Ing-Büros, Sachverständige und der BBV gibt Landwirten und Wasserversorgern auch Unterstützung**
- **Alternative: Kooperationen sind sinnvoll!**
- **Kooperationen sollten stärker genutzt werden!**

## Ziel: Landwirtschaft die Spaß macht und sich rechnet und sauberes Grundwasser sichert!

